

Mandantenrundschriften

Aktuell 5/2021

Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Bereich des Zivilrechtes, Insolvenzrechtes und Strafrechtes vom 27. März 2020 hatte der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15 a InsO ausgesetzt (ausgenommen hiervon waren nur Insolvenzen, die nicht Folge der COVID-19 Pandemie waren und bei denen keine günstige Fortführungsprognose vorlag).

Diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht galt anfangs bis 30. September 2020 und wurde dann verlängert bis 30. April 2021. Eine weitere Verlängerung erfolgte nicht.

Die Folge ist, dass nunmehr gemäß § 15 a InsO zahlungsunfähige oder überschuldete juristische Personen binnen drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (bis zum 21. Mai 2021) oder bei Überschuldung binnen sechs Wochen (bis 11. Juni 2021) Insolvenz beantragen müssen. Hier droht unseres Erachtens eine Häufung von Insolvenzverfahren bei juristischen Personen für die Zeit ab Mitte Mai 2021.

Bisher gestaltete sich die Zahl der Insolvenzen wie folgt:

2016: 111.197 Insolvenzen
2017: 104.287 Insolvenzen
2018: 98.409 Insolvenzen
2019: 93.558 Insolvenzen
2020: 65.795 Insolvenzen
(Zahlen laut statistischem Bundesamt)

Unseres Erachtens ist nicht nur davon auszugehen, dass im Jahr 2021 wieder eine übliche Anzahl an Insolvenzen in Höhe von 100.000 erreicht werden wird. Darüber hinaus dürften sich Nachhol-effekte aus den Jahren 2018 – 2020 ergeben. Hinzu treten die Insolvenzfälle, die sich aufgrund der Corona-Pandemie ereignen. Aufzuzählen sind auch Fälle gegenseitiger "Ansteckung" mit Insolvenz. Insgesamt könnte sich die Zahl der Insolvenzen im Jahre 2021 deutlich überdurchschnittlich entwickeln.

Für die kaufmännische tägliche Arbeit bedeutet dies, nach Möglichkeit gegenüber Geschäftspartnern keine größeren Forderungspositionen aufzubauen. Lieferungen sollten soweit wie möglich "Zug-um-Zug" erfolgen. Empfehlenswert ist es auch, z.B. Warenlieferungen mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt zu kombinieren.

Kosten für die Abwehr unberechtigter Forderungen

Nehmen Sie den Fall, dass von Ihnen unberechtigt eine Zahlung gefordert wird. Gegen diese Aufforderung möchten Sie sich anwaltlich verteidigen. Wenn dies erfolgreich war, ist die Frage wer Ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen hat.

Zunächst darf der Anspruch nicht bestanden haben, denn dann stellt die Forderung eine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht dar. Diese Pflicht muss aber schuldhaft verletzt worden sein, das heißt entweder vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein. Danach hat der Anspruchsteller die Pflicht zu prüfen, ob der „eigene Rechtsstandpunkt plausibel“ ist. Willkürliche Ansprüche verletzen also die Rücksichtnahmepflicht.

Weiterhin muss ein Ursachenzusammenhang zwischen unberechtigter Geltendmachung des Anspruchs und Einholung von Rechtsrat durch den Anspruchsgegner bestehen. Es muss dem Anspruchsgegner nicht möglich gewesen sein, diesen evidenten Fall nicht selbst zu erkennen und den Anspruch ohne Inanspruchnahme juristischen Beistands zurückzuweisen. Dies ist anhand der Komplexität und den eigenen Kenntnissen zu beantworten.

Außerhalb von Vertragsbeziehungen kommt grundsätzlich nur ein Betrugsversuch oder eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung in Betracht (BGH, Urt. v. 12.12.2006 – VI ZR 224/05). Eine bloß versehentliche, d.h. fahrlässige Geltendmachung eines nicht bestehenden Anspruchs kann die Schadensersatzpflicht somit nicht auslösen. Für den Anspruchsgegner dürfte nur schwer zu erkennen und noch schwerer zu beweisen sein, dass es sich tatsächlich um einen Betrugsversuch gehandelt hat.

Die Möglichkeit ist somit gering, die entstandenen Kosten für eine Rechtsverteidigung vom Anspruchsteller ersetzt zu verlangen, selbst wenn man im Rahmen einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung obsiegen sollte. Dies kann man zurecht kritisieren, ändert am derzeitigen Stand der Rechtsprechung jedoch nichts.

Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber

Der BFH hat mit Urteil vom 13.08.2020 geurteilt, dass die direkte Zahlung von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber wegen Parkverstößen der Arbeitnehmer (Paketzusteller) per se zunächst einmal kein Arbeitslohn ist. Allerdings fordert der BFH die Prüfung, ob ein realisierbarer Regressanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer besteht (Arbeitnehmerhaftung). Besteht ein solcher Anspruch, so ist der Erlass der Regressforderung dann wiederum Arbeitslohn, mit allen lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Der BFH führt unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung auch eindeutig aus, dass die Übernahme der Verwarnungsgelder durch die Arbeitgeber nicht als sogenanntes eigenbetriebliches Interesse gewertet werden könne, wonach ein Regress den Arbeitnehmern gegenüber grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Eine solche - frühere - Rechtsauffassung hat der BFH mit dem aktuellen Urteil ausdrücklich aufgegeben.

In der Praxis bedeutet dies, dass man zu jedem Verwarnungsgeld, was der Betrieb für seine Arbeitnehmer zahlt, die Überlegung anstellen muss, ob der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig (dann voller Regressanspruch) oder nur mit leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit (dann nur anteilige Regressforderung) gehandelt hat. Deshalb ist eine Übernahme dieser Zahlungen immer mit dem Risiko behaftet, dass der Arbeitgeber nachträglich mit Lohnsteuern belastet wird. Hilfreich wären daher immer auch Notizen, warum von einem Regress Abstand genommen wurde. Somit kann man einem Lohnsteuerprüfer zumindest darlegen, dass es sich hierbei um einen möglicherweise nur mit leichter Fahrlässigkeit begangenen Pflichtenverstoß des Arbeitnehmers handelt, mit einem entsprechend geringeren Regressbetrag.

D&O - Versicherung bei Schadenersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer

Mit einem wichtigen Urteil hat der BGH (18.11.2020- IV ZR 217/19) geurteilt, dass die D&O - Versicherung grundsätzlich auch dann eintreten muss, wenn ein Geschäftsführer von einem Insolvenzverwalter der GmbH wegen sogenannter Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 GmbHG a.F. für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung in Anspruch genommen wird. Dies ist im Grundsatz eine äußerst erfreuliche Entwicklung für die Geschäftsführer, denn diese Rechtslage war bisher unklar.

Allerdings wird es darauf ankommen, was explizit in den Versicherungsbedingungen zu den D&O - Versicherungen geregelt ist, da davon auszugehen ist, dass die Versicherungsgesellschaften dieses Urteil zum Anlass nehmen werden, ihre Bedingungen noch dezidierter auf den beschriebenen Fall abzustimmen.

Aufklärungspflicht des Handwerkers

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14.09.2017 - VII ZR 307/16 einen Sachverhalt entschieden, der im Verhältnis zwischen Handwerker und Besteller häufig vorkommt. Umso wichtiger ist es, sich mit den Ergebnissen dieses Urteils vertraut zu machen. Im Sachverhalt ging es darum, dass der Eigentümer eines alten Pkw wegen atypischer Motorengeräusche eine Werkstatt aufsuchte und dort eindeutig erklärte, eine Reparatur des Fahrzeuges nur dann noch in Auftrag zu geben, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll sei. Die Autowerkstatt untersuchte das Fahrzeug und kam zum Schluss, dass die wahrscheinlichste Ursache für das atypische Motorengeräusch ein Defekt an der Einspritzdüse sei. Die Werkstatt hat grundsätzlich auch in Erwägung gezogen, dass es sich um einen Pleuellagerschaden handeln könnte. Da ein solcher Schaden bei dem Fabrikat des Autos aber eher selten war und weil die dazu notwendigen Untersuchungen zu einem erheblichen Aufwand geführt hätten, die den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges überschritten hätten, wurde eine dementsprechende Diagnose unterlassen. Nun teilte die Werkstatt dem Kunden mit, dass man einen Schaden an der Einspritzdüse festgestellt hat und dies die wahrscheinlichste Ursache für die atypischen Motorengeräusche sei. Auf mögliche andere Ursachen hatte die Werkstatt den Kunden aber nicht hingewiesen. Dies war ein Fehler, so der BGH. Aus den Gesprächen zwischen Werkstatt und Kunde ergab sich, dass dieser nur wirtschaftlich sinnvolle Reparaturen wünschte. Dies war ein sogenanntes vorvertragliches Rechtsverhältnis. Hieraus habe die Werkstatt Pflichten verletzt, weil sie auf mögliche andere Ursachen für atypische Motorengeräusche nicht hingewiesen hat. Der Kunde beauftragte die Werkstatt, den Defekt an der Einspritzdüse zu beseitigen und bezahlte die Rechnung. Danach wurde aber festgestellt, dass die atypischen Motorengeräusche nicht beseitigt waren und im Rahmen einer Untersuchung eines Sachverständigen wurde festgestellt, dass es sich um einen Pleuellagerschaden handelte. Der Kunde klagte und erhielt letztlich vor dem BGH Recht. Die Werkstatt musste die Kosten für den Austausch der Einspritzdüse erstatten. Zwar war diese auch defekt, der Kunde hätte aber bei richtiger Beratung keinerlei Reparaturauftrag mehr erteilt, wenn ihm das Risiko, dass noch andere Ursachen für die atypischen Motorengeräusche bestehen können, erläutert worden wäre.

Das Urteil ist für alle Branchen wichtig, wenn die Ursachen von Störungen der Sache nicht eindeutig sind. Wenn der Kunde zu erkennen gibt, dass er eine Reparatur nur noch dann wünscht, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll sei, muss der Handwerker umfangreich und sorgfältig auf mögliche Ursachen für die Störung an der Sache hinweisen. Ein solches Gespräch sollte unbedingt auch dokumentiert werden. Nur wenn sich der Kunde danach eindeutig dazu entschließt, eine Reparatur bezüglich der vom Handwerker vorgeschlagenen naheliegendsten Ursache durchführen zu lassen, kann der Handwerker einem Schadenersatz entgehen.